



Europäische
Kommission



CASP2021

Koordinierte Aktivitäten für
die Sicherheit von Produkten

Spielzeug aus
Nicht-EU-Webshops



Abschluss-
bericht

Inhalte

Inhalte	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Zusammenfassung	3
Teil 1	
1. Überblick über die Aktivität	4
1.1. Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden	4
1.2. Produktumfang und Prüfkriterien	5
1.2.1. Produktumfang	5
1.2.2. Prüfkriterien	5
2. Probenahme und Prüfung	6
2.1. Probenvertrieb und Kanäle	6
2.2. Prüfverfahren	7
3. Prüfergebnisse	8
3.1. Überblick über die Prüfergebnisse und wichtige Erkenntnisse	8
3.2. Testergebnisse je Prüffart	9
3.3. Ergebnisse pro Alterskategorie	11
3.4. Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen	11
4. Risikobewertungen und Maßnahmen	12
4.1. Ergebnisse der Risikobewertung	12
4.2. Korrekturmaßnahmen für getestete Produkte	12
5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	13
5.1. Schlussfolgerungen	13
5.2. Empfehlungen für Interessengruppen	14
Teil 2	
1. Was ist CASP?	16
Aufgaben und Zuständigkeiten	16
2. Arbeitsplan für produktspezifische Aktivitäten	17
3. Tools und Prozesse für produktspezifische Aktivitäten	18

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
CASP	Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten
EISMEA	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GD JUST	Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
PAH	Polyzyklisch-aromatische Kohlenwasserstoffe
PSA	Produktspezifische Aktivität
RAPEX-Leitlinien	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417
RaPS	Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
TSD	Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG)
WB	Wirtschaftsbeteiligte

Zusammenfassung

Ziele der Aktivität

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) ermöglicht es allen Marktüberwachungsbehörden in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), im Sinne einer verstärkten Sicherheit von in Europa eingeführten Produkten im europäischen Binnenmarkt zusammenzuarbeiten.

Der Schwerpunkt dieser produktspezifischen CASP-Aktivität lag auf Spielzeug aus Nicht-EU-Webshops und von Nicht-EU-Verkäufern auf Marktplätzen, denen von den Marktüberwachungsbehörden Priorität bei der gezielten Sicherheitsuntersuchung eingeräumt wurde. Die Proben wurden nach gemeinsam vereinbarten Kriterien gesammelt und in einem von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden ausgewählten europäischen Labor getestet.

Produktumfang

Kunststoffspielzeug / Spielzeug mit Kunststoffteilen für Kinder unter und über 36 Monaten, das online erworben wird und aus Drittländern stammt.

Hauptprüfkriterien

Der Prüfplan umfasste eine Auswahl an Abschnitten der folgenden zwei Normen sowie die Anforderungen der folgenden Verordnung:

- EN 71-1:2014+A1:2018 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
- EN 71-3:2019 Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente;
- Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH (für die folgenden Stoffe) –
 - Cadmium,
 - Phthalate,
 - polyzyklisch-aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH).

Sowohl mechanische als auch chemische Tests wurden vom ausgewählten Labor durchgeführt. Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch.

Ergebnisse

- Anzahl der getesteten Spielzeuge: 92
 - 50 Spielzeuge für Kinder ab 36 Monaten
 - 42 Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten
- Insgesamt 15 Spielzeuge (16 %) erfüllten die Testanforderungen
- Insgesamt 77 Spielzeuge (84 %) erfüllten die Prüfanforderungen nicht
 - Bei den mechanischen Prüfungen haben mehr Proben die Anforderungen nicht erfüllt (84 %) als bei den chemischen Prüfungen (21 %).
 - Bei Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten war die Zahl der Produkte, die die Anforderungen nicht erfüllten, etwas höher (88 %) als bei Spielzeug für Kinder über 36 Monate (80 %).
 - Außer einer erfüllte bei den Kontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden keine Probe die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen.

Zentrale Empfehlungen Für Verbraucherinnen und Verbraucher

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten beim Kauf in Online-Webshops oder auf Marktplätzen Vorsicht walten lassen (vor allem, wenn der Verkäufer nicht in der EU ansässig ist) und auf die beiliegenden Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anleitungen achten.

Für Wirtschaftsbeteiligte

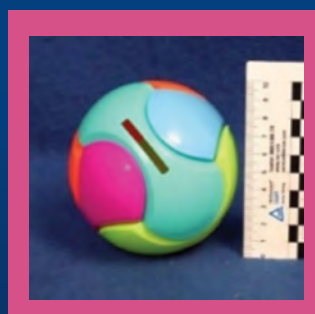
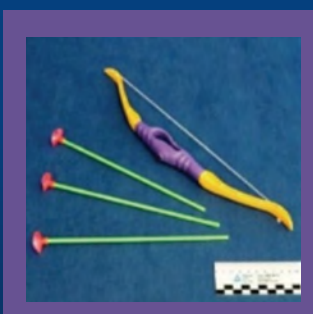
- Als gefährlich eingestufte Produkte sollten von Online-Webshops und Marktplätzen zeitnah entfernt werden. Darüber hinaus sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher über sämtliche Sicherheitsprobleme und Rückrufe unterrichtet werden. Auch die Marktplätze sollten mehr Anstrengungen unternehmen, um das erneute Auftauchen gefährlicher Produkte auf ihren Websites zu verhindern.
- Die Kennzeichnungsvorschriften sind wichtig und sollten auf den Websites und Oberflächen, auf denen die Produkte zum Verkauf angeboten werden, deutlich sichtbar sein.

Schlussfolgerungen

In den getesteten Proben wurden verschiedene mechanische und chemische Risiken identifiziert. Die Ergebnisse spiegeln die anhaltenden Sicherheitsprobleme wieder, mit denen die Marktüberwachungsbehörden sich bei Spielzeug von Nicht-EU-Online-Verkäufern befassen müssen.

Die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen zeigten, dass 53 Proben ein ernsthaftes Risiko, 9 ein hohes Risiko und 7 ein mittleres Risiko darstellten.

Aufgrund dieser Aktivität wurden 74 Inserate aus den Online-Marktplätzen entfernt.

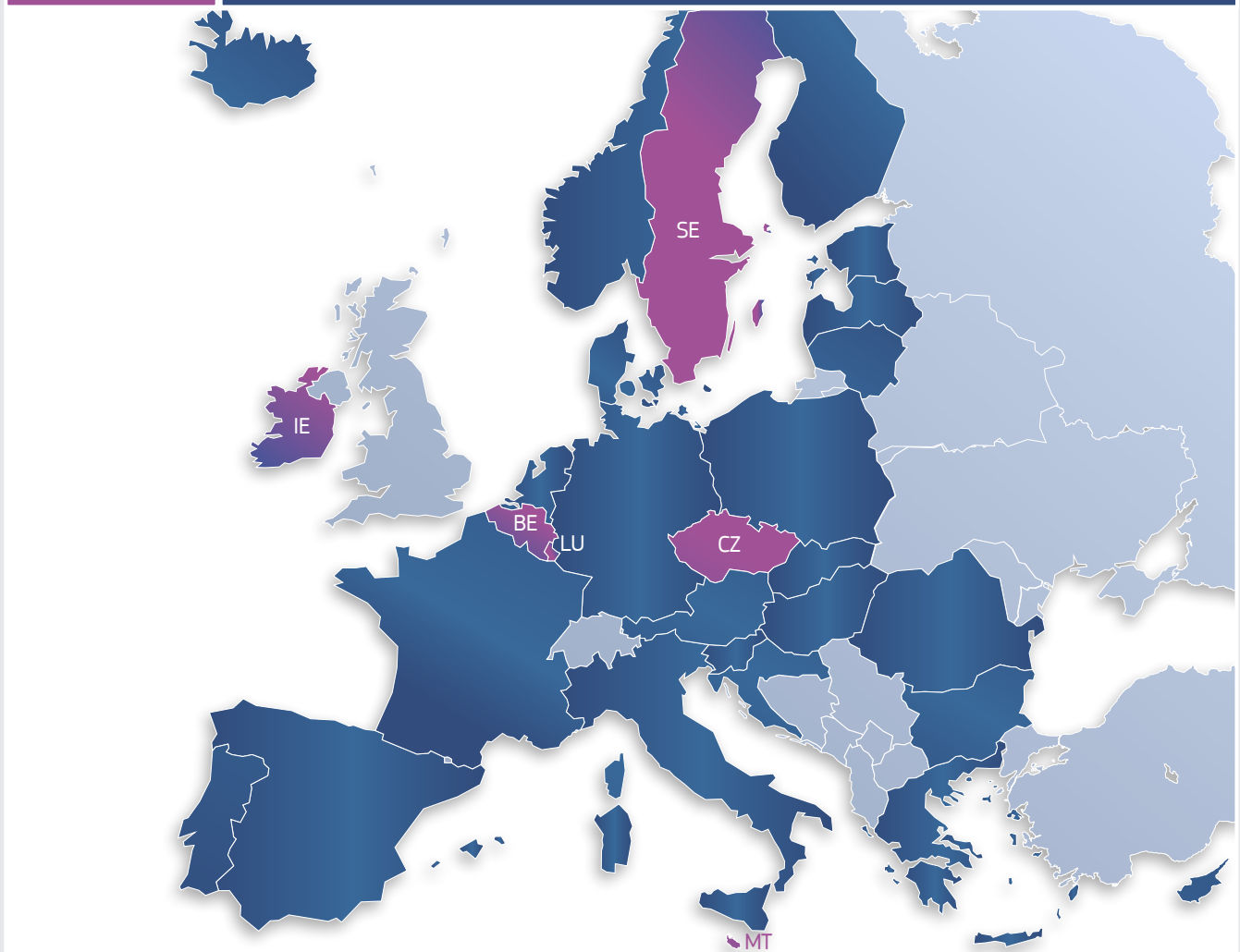


1. Überblick über die Aktivität

1.1 Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden

Insgesamt nahmen 7 Marktüberwachungsbehörden aus 6 EU-Mitgliedstaaten an der produktspezifischen Aktivität zu Spielzeug aus Nicht-EU-Webshops teil, wie in der Tabelle angegeben.

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDE
Belgien	Föderaler Öffentlicher Dienst Gesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt – Föderale Umweltinspektion
	Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz
Luxemburg	Abteilung für Marktüberwachung
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen
Schweden	Schwedische Agentur für Chemikalien
Tschechien	Tschechische Handelsaufsichtsbehörde



1.2 Produktumfang und Prüfkriterien

1.2.1 Produktumfang

Der Schwerpunkt der Aktivität lag auf Kunststoffspielzeug und Spielzeug mit Kunststoffteilen für Kinder über und unter 36 Monaten.



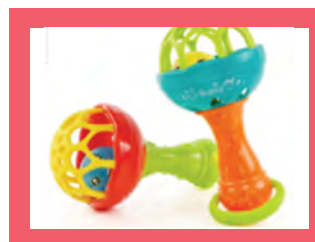
**AUFBLASBARE
PRODUKTE**



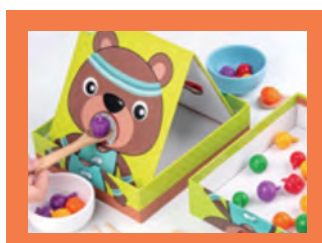
BADESPIELZEUG



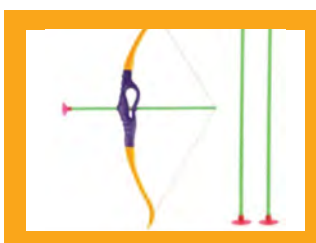
PUPPEN/PUPPENSETS



BABY-RASSELN



**PÄDAGOGISCHES
SPIELZEUG**



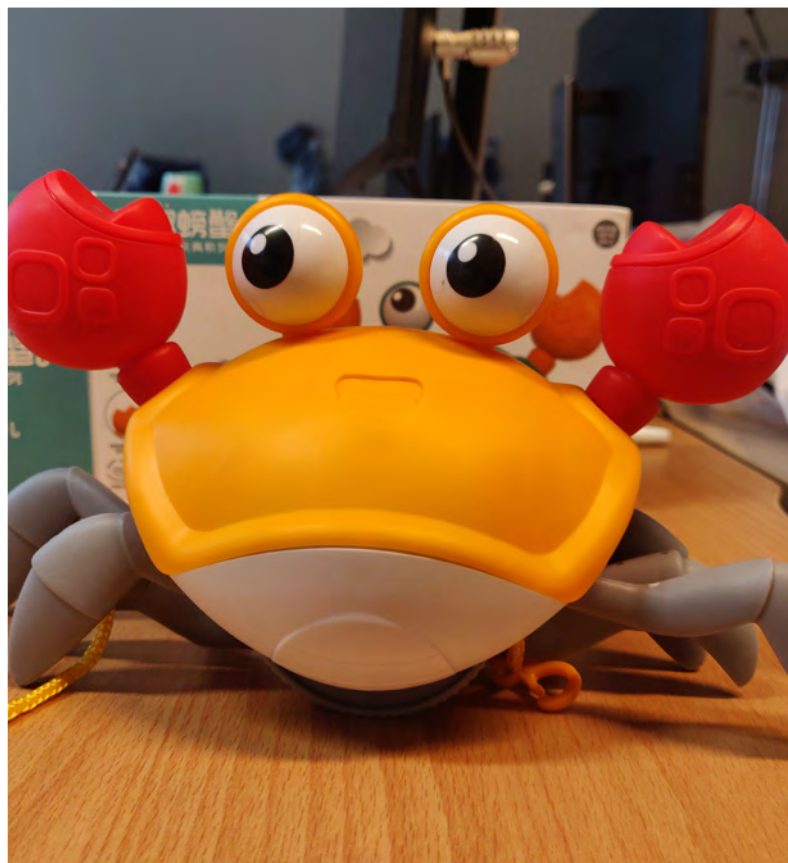
BÖGEN UND PFEILE

1.2.2 Prüfkriterien

In Anbetracht des breiten Produktspektrums wurde der Prüfplan so gestaltet, dass er eine große Vielfalt von Produkttypen umfasst. Der Prüfplan für diese Aktivität umfasste eine Auswahl an Abschnitten der folgenden zwei Normen sowie die Anforderungen der folgenden Verordnung:

- EN 71-1:2014+A1:2018 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
- EN 71-3:2019 Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente;
- Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH (für die folgenden Stoffe) –
 - Cadmium;
 - Phthalate;
 - PAH.

Sowohl mechanische als auch chemische Tests wurden vom ausgewählten Labor durchgeführt. Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch. Um den Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Leitlinien zur Verfügung zu stellen, erstellte eine technische Fachkraft eine Checkliste mit den wichtigsten Anforderungen.



2. Probenahme und Prüfung

2.1 Probenvertrieb und Kanäle

Die Probenahme wurde auf der Grundlage einer durch die einzelnen Marktüberwachungsbehörden getroffenen Vorauswahl durchgeführt, wobei die Besonderheiten jedes Marktes Berücksichtigung fanden.

Die im Rahmen dieser Aktivität getesteten Spielzeuge wurden ausschließlich online erworben und stammen von Verkäufern aus Nicht-EU-Ländern. Die Marktüberwachungsbehörden erworben insgesamt 113 Proben. Erwartungsgemäß ist eine

bestimmte Anzahl von Proben (14) aufgrund von stornierten Bestellungen und verlorenen Lieferungen nicht eingegangen. Daher erhielten die Marktüberwachungsbehörden dieser produktspezifischen Aktivität letztendlich 99 Proben. Sieben Produkte wurden von den Marktüberwachungsbehörden als Spielzeug erworben und später als schwimmende Sitze eingestuft.

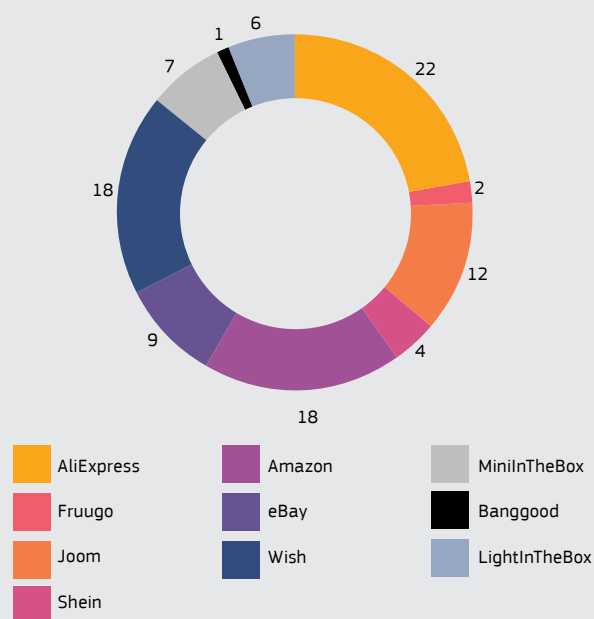
Tabelle 1 – Anzahl der von teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden genommenen Proben

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDE	Proben
Belgien ¹	Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit	17
	Föderaler Öffentlicher Dienst Gesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt – Föderale Umweltinspektion	
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz	10
Luxemburg	Abteilung für Marktüberwachung	20
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen	20
Schweden	Schwedische Agentur für Chemikalien	15
Tschechien	Tschechische Handelsaufsichtsbehörde	17
GESAMT		99

Die Europäische Kommission arbeitet mit mehreren Online-Marktplätzen zusammen, die die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit² unterzeichnet haben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Marktplätze freiwillig, regelmäßig das Safety Gate zu kontrollieren und nach einer Meldung oder einem Warnhinweis auf einer Rückruf-Website alle Inserate mit gefährlichen Produkten von ihren Oberflächen zu entfernen. Die Marktüberwachungsbehörden nahmen Stichproben sowohl von Marktplätzen, die die Erklärung unterzeichnet haben, als auch von solchen, die sie nicht unterzeichnet haben, um zu untersuchen, ob es einen Unterschied bei den ergriffenen Korrekturmaßnahmen gibt, wenn unsichere Produkte identifiziert wurden.

Abbildung 1 zeigt die Bandbreite der Marktplätze, bei denen die Marktüberwachungsbehörden Spielzeug erworben. Die überwiegende Mehrheit der Proben (79) wurde auf Seiten erworben, die die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit unterzeichnet haben. 20 Produkte wurden auf Marktplätzen erworben, die nicht zu den Unterzeichnern gehören (MiniInTheBox, LightInTheBox, Shein, Fruugo und Banggood).

Abbildung 1 Einzelhandelskanäle



¹ Die beiden belgischen Behörden führten die Probenahme gemeinsam durch.

² AliExpress, Amazon, eBay, Rakuten France, Allegro, Cdiscount, Wish, bol.com, eMAG, Joom und Etsy.

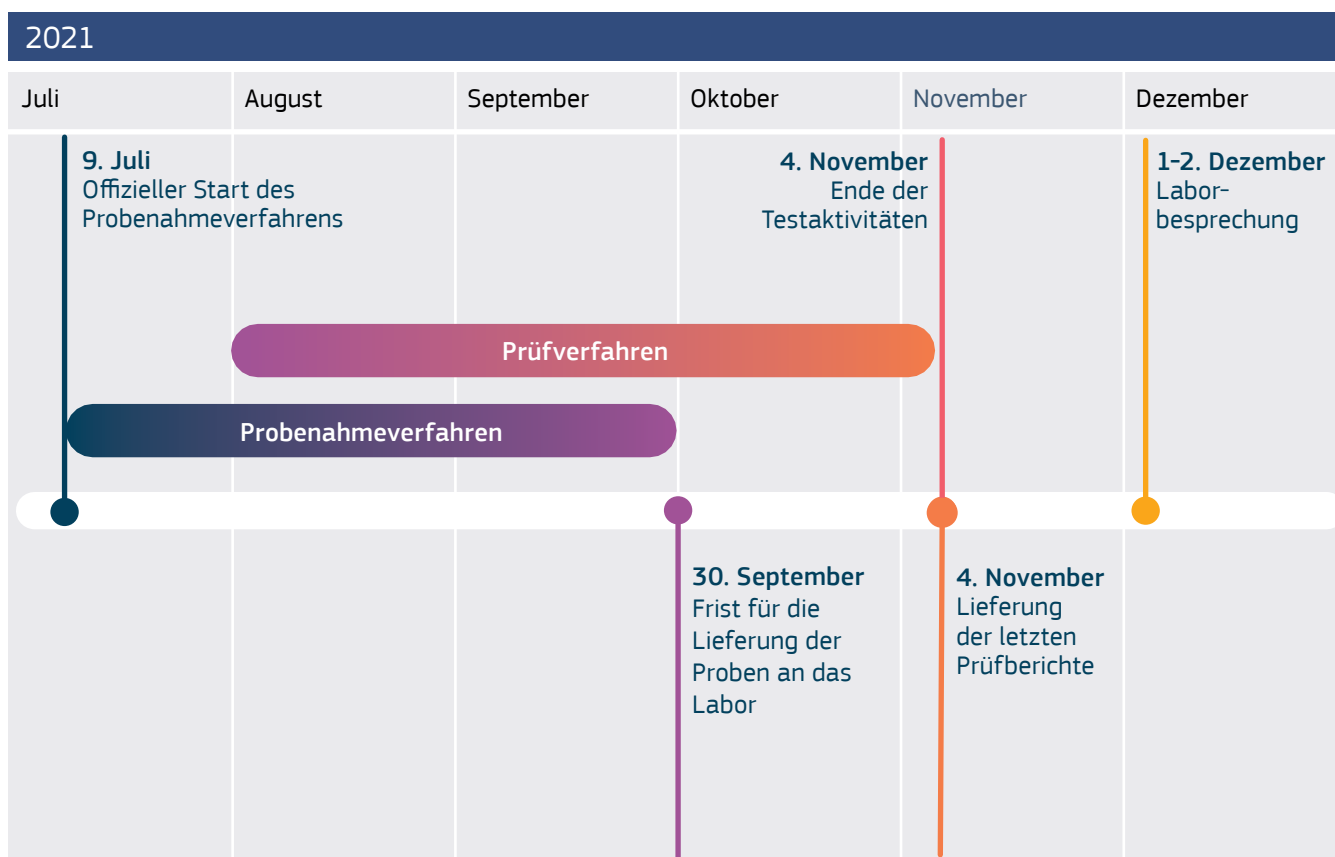
2.2 Prüfverfahren

Auf der Grundlage umfangreicher Sekundärforschung wurden 88 akkreditierte Laboratorien in der EU/im EWR identifiziert. Der Auftragnehmer erstellte Ausschreibungsspezifikationen und lud geeignete Labore zur Abgabe von Angeboten ein. Den Marktüberwachungsbehörden wurde eine vergleichende Analyse der technischen Eignung und der finanziellen Angebote der neun Laboratorien vorgelegt, die der Einladung des Projektteams gefolgt waren. Die Marktüberwachungsbehörden wählten das Labor aus, das in Bezug auf die technische Qualität die höchste Punktzahl erzielt hatte. Es verfügte über die Kapazität

und entsprechende Akkreditierung, alle angeforderten Tests durchzuführen und bot wettbewerbsfähige Preise.

Die Marktüberwachungsbehörden hatten drei Monate Zeit, um die Proben zu beschaffen und an das Labor zu senden. Während des Prüfprozesses kam es zu keinerlei Verzögerungen und die Tests konnten am 4. November 2021 abgeschlossen werden. Die Laborbesprechung fand am 1. und 2. Dezember 2021 (im Hybridformat³) statt.

Abbildung 2 - Zeitleiste des Probenahme- und Prüfprozesses



³ Mitglieder des Teams des Auftragnehmers und Vertreter der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission (GD JUST) waren mit dem audiovisuellen Team im Labor; die Marktüberwachungsbehörden nahmen über Zoom an der Sitzung teil.

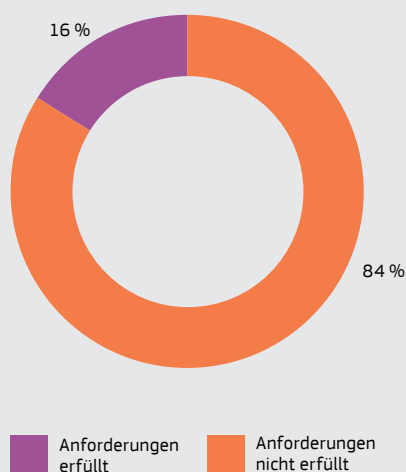
3. Prüfergebnisse

3.1 Überblick über die Prüfergebnisse und wichtige Erkenntnisse

99 Proben wurden zur Prüfung an das Labor geschickt. Sieben Proben fielen jedoch aus dem Geltungsbereich, da sie letztendlich als schwimmende Sitze eingestuft wurden (siehe Abschnitt Products misleadingly placed in the market as toys). Die Prüfergebnisse dieser Proben werden in diesem Abschnitt nicht dargestellt.

Nur 15 der 92 vom Labor getesteten Spielzeuge erfüllten die Anforderungen der im Prüfplan enthaltenen Normen. Die verbleibenden 77 Proben erfüllten mindestens eine der Anforderungen nicht.

Abbildung 3
Gesamttestergebnisse (N=92)



Produkte, die irreführend als Spielzeug in Verkehr gebracht werden

Sieben der für diese Aktivität erworbenen Produkte wurden so vermarktet und gestaltet, dass sie leicht mit Spielzeug verwechselt werden konnten. Obwohl diese Produkte falsch gekennzeichnet und daher als Spielzeug vermarktet wurden, fallen sie unter die Definition von schwimmenden Sitzen, die im *Leitfaden Nr. 7 der Kommission zur Anwendung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug – Spielzeug für in und auf dem Wasser*⁴ enthalten sind, da sie „Baderinge, die einen integrierten Sitz mit zwei Löschern haben, damit die Beine eines Kindes frei im Wasser hängen können“ sind. Sie fielen daher nicht unter die Spielzeugrichtlinie, sondern als Lerngeräte unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit.

Alle diese Produkte entsprachen nicht den Anforderungen der RaPS, da sie fälschlicherweise als Spielzeug vermarktet wurden. Schwimmsitze sollten unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen verwendet werden und dürfen nicht so gestaltet sein und aussehen, dass Eltern und Kinder sie mit einem Spielzeug verwechseln könnten. Das führt zur Gefahr, dass das Kind ertrinkt. Informationen über die bewertete Risikostufe und die für diese Produkte ergriffenen Maßnahmen finden Sie in Abschnitt 4.1.

⁴ DocsRoom – Europäische Kommission (europa.eu)

3.2 Testergebnisse je Prüffart

Bei den mechanischen Tests war die Durchfallquote erheblich höher (84 %) als bei den chemischen Tests (21 %). Die Testergebnisse pro Abschnitt sind in Abbildung 4. dargestellt.

Abbildung 4 - Prüfergebnisse pro Abschnitt – EN 71-1:2014+A1:2018 (N=92)

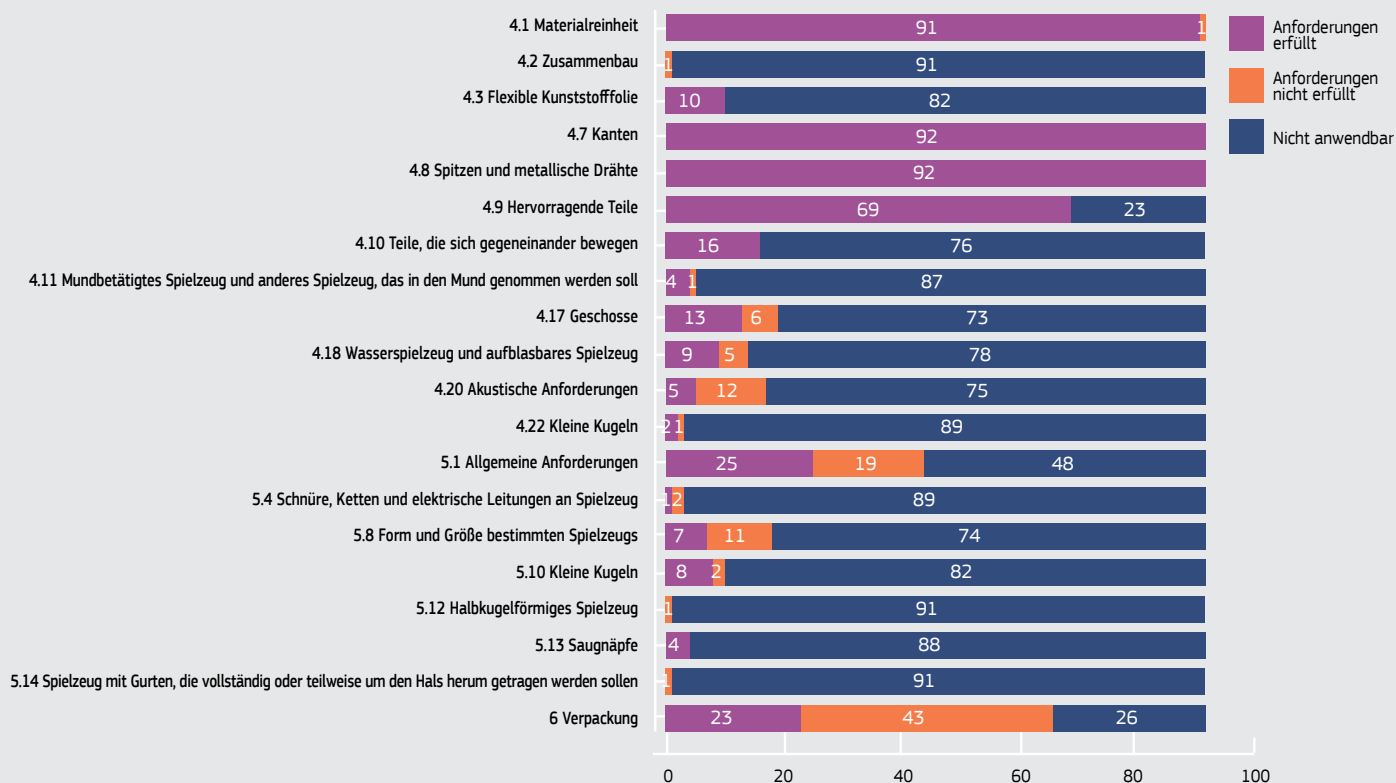


Abbildung 5
Prüfergebnisse, EN 71-3:2019
 – Teil 3: Migration bestimmter Elemente (N=92)

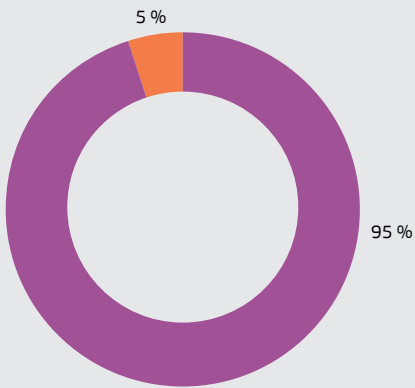
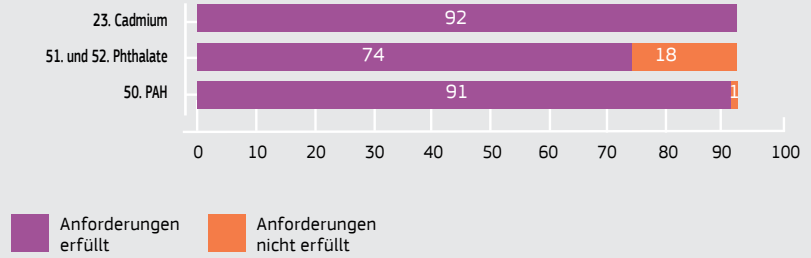


Abbildung 6
Prüfergebnisse – Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH (N=92)



Außer einer erfüllte bei den Kontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden keine Probe die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen. Insgesamt 61 % der Proben wiesen kein oder eine fehlerhafte CE-Kennzeichnung auf. Weitere Mängel:

- fehlende Informationen über den Hersteller oder Einführer;
- die Warnhinweise waren nicht in der richtigen Sprache abgefasst;
- Warnhinweise fehlten, waren unleserlich oder zum Zeitpunkt des Kaufs nicht sichtbar;
- die Warnhinweise waren für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet;
- die Warnhinweise waren nicht mit dem Wort "Warnung/Warnhinweis" versehen.



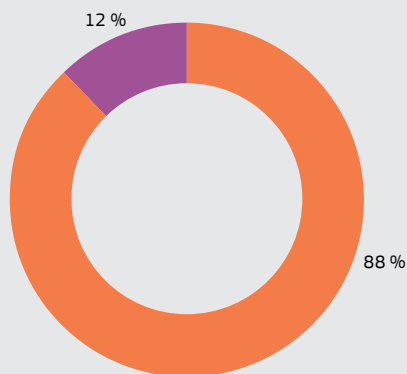
3.3 Ergebnisse pro Alterskategorie

Von den 92 getesteten Spielzeugen waren 54 % (50) für Kinder über 36 Monaten und 46 % (42) für Kinder unter 36 Monaten bestimmt.

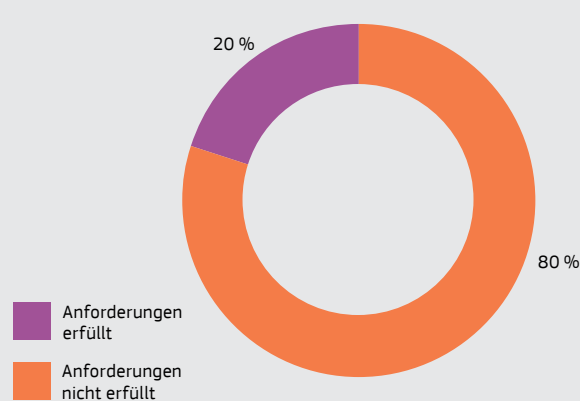
Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten wies geringfügig mehr Mängel auf (88 %) als Spielzeug für Kinder über 36 Monaten (80 %).

Abbildung 7 - Prüfergebnisse nach Altersgruppen

Allgemeine Prüfergebnisse für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten



Allgemeine Prüfergebnisse für Spielzeug für Kinder über 36 Monaten



3.4 Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen

In den getesteten Proben wurden verschiedene mechanische und chemische Risiken identifiziert. Die Ergebnisse spiegeln die anhaltenden Sicherheitsprobleme wieder, mit denen die Marktüberwachungsbehörden sich bei Spielzeug von Nicht-EU-Online-Webshops und Marktplätzen befassen müssen.

Mechanische Gefahren

Der Anteil der mechanischen Mängel war sehr hoch (84 % der Produkte erfüllten die Anforderungen nicht). Risiken im Zusammenhang mit mechanischen Mängeln werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Marktüberwachungsbehörden eher erkannt als die chemischen Risiken, die von Spielzeug ausgehen können. Bei Kanten (Abschnitt 4.7), Spitzen und metallischen Drähten (Abschnitt 4.8) und hervorragenden Teilen (Abschnitt 4.9), die für Kinder die unmittelbarste Verletzungsgefahr darstellen, wurde eine gute Einhaltung der mechanischen Anforderungen festgestellt.

Mehrere Produkte entsprachen nicht den Anforderungen der folgenden Abschnitte, was zu erheblichen Risiken führen kann:

- Abschnitt 4.20 Akustische Anforderungen (12 Produkte), die zu Gehörschäden führen können;
- Abschnitt 5.1 über kleine Teile (19 Produkte), die zu Erstickengefahr führen;
- Abschnitt 5.8 über die Form und Größe bestimmten Spielzeugs (11 Produkte), die zu Impaktion in der Speiseröhre führen können.

Darüber hinaus erfüllte eine sehr hohe Anzahl von Produkten (43) nicht die Anforderungen von Abschnitt 6 über die Dicke der Verpackung. Die Verpackung von Spielzeug ist eine wichtige Sicherheitsanforderung, die von Eltern oder Aufsichtspersonen jedoch leicht übersehen werden kann. Einfach gesagt, wenn

die Verpackung groß genug ist, um den Kopf eines Kindes zu bedecken, und dünn genug, um sich in Mund und Nase festzusetzen, besteht ein ernsthaftes Erstickenrisiko. Daher stellen die Spielzeugprodukte, die die Anforderungen an die Verpackung nicht erfüllen, ein ernstes Problem dar.

Chemische Gefahren

Die größten chemischen Mängel beziehen sich auf Phthalate. Insgesamt erfüllten 20 % der Proben (18) nicht die Anforderungen zu Phthalaten. Einige Phthalate sind chemische Weichmacher, die häufig bei Kunststoffen eingesetzt werden. Es hat sich herausgestellt, dass diese Chemikalien aus dem Spielzeug „durchsickern“ und langfristig schwere Krankheiten wie Krebs und Unfruchtbarkeit verursachen. Die Prüfungen haben diese Chemikalie als bedeutenden Problembereich hervorgehoben.

Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen

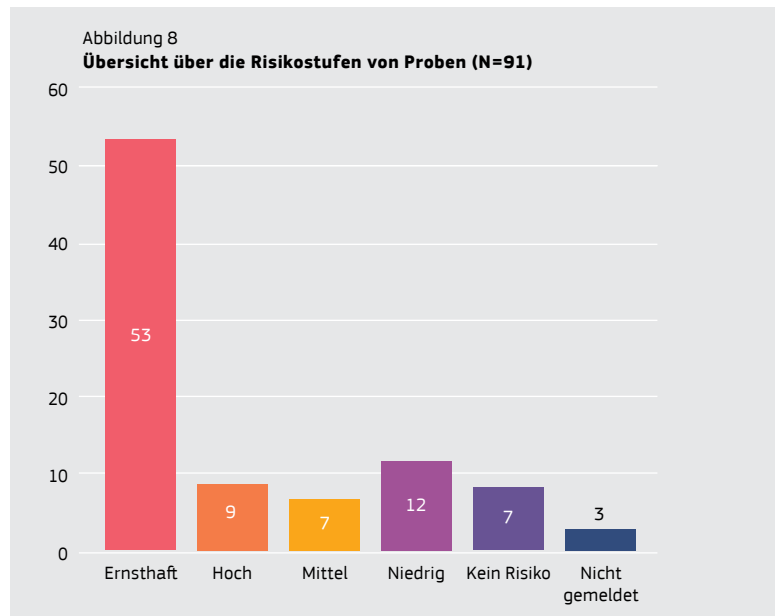
Die Überprüfung der Warnhinweise und Anweisungen durch die Marktüberwachungsbehörden ergab, dass alle Produkte bis auf eines mindestens eine administrative Nichtkonformität aufwiesen. Die häufigsten Probleme betrafen eine falsche oder fehlende CE-Kennzeichnung, fehlende Informationen über den Hersteller oder Einführer und fehlende Warnhinweise in den Landessprachen des Verkaufslandes.

4. Risikobewertungen und Maßnahmen

4.1 Ergebnisse der Risikobewertung

Gemäß der Spielzeugrichtlinie⁵ muss Spielzeug, das in der Union in Verkehr gebracht wird, die in dieser Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Insbesondere darf Spielzeug die Sicherheit oder Gesundheit der Nutzenden oder Dritter nicht gefährden, wenn es bestimmungsgemäß oder in vorhersehbarer Weise verwendet wird. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt ein Risiko darstellt, muss der Ansatz auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417⁶ der Kommission (den RAPEX-Leitlinien) basieren. Für die Entwicklung der Risikobewertungen nutzten die Marktüberwachungsbehörden das Tool für die Risikobewertung von Produkten (gemäß den Risk Assessment Guidelines, RAG⁷) der Europäischen Kommission. Darüber hinaus müssen Marktüberwachungsbehörden gemäß Art. 34 der Verordnung 2019/1020⁸ Informationen zu den Produkten, die auf dem Markt verfügbar sind und für die umfassende Einhaltungskontrollen durchgeführt wurden, in das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung eintragen.

Abbildung 8 zeigt die Risikostufen (basierend auf den von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen) der Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten⁹.

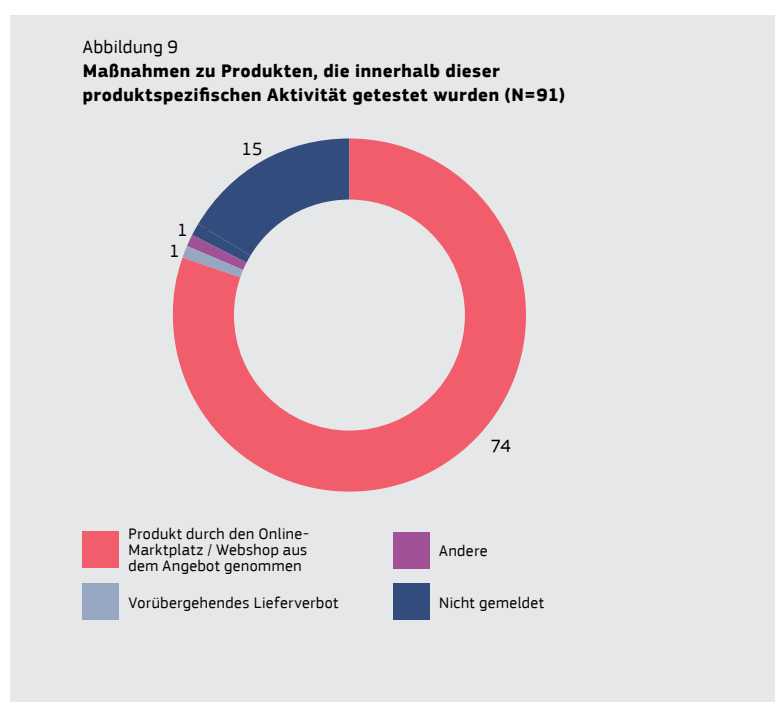


4.2 Korrekturmaßnahmen für getestete Produkte

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse und der durchgeführten Risikobewertungen entscheiden die Marktüberwachungsbehörden, welche Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Produkte ergriffen werden müssen, die nicht den EU-Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Normen entsprechen, um zu verhindern, dass gefährliche Produkte in den Binnenmarkt gelangen.

Die Europäische Kommission hat mit mehreren Online-Plattformen zusammengearbeitet, die die Produktsicherheitszusage unterzeichnet und sich verpflichtet haben, das Safety-Gate-Portal regelmäßig zu überprüfen und alle gefährlichen Produkte, die Gegenstand von Meldungen sind, von ihren Websites zu entfernen. Zahlreiche Proben von Marktplätzen, die die Erklärung unterzeichnet haben, entsprachen nicht den geltenden Anforderungen. Die meisten der Marktplätze, die die Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, haben die entsprechenden Maßnahmen ergriffen und die Insetate entfernt, sobald sie von den Marktüberwachungsbehörden benachrichtigt wurden. Allerdings haben sich nur wenige Marktplätze die Mühe gemacht, auch ähnliche Angebote anderer Verkäufer von ihren Plattformen zu entfernen.

Abbildung 9 veranschaulicht die wichtigsten ergriffenen Maßnahmen¹⁰.



⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32009L0048>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019D0417&from=EN>

⁷ <https://ec.europa.eu/rag/#/screen/home>

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32019R1020>

⁹ Die berichteten Ergebnisse basieren auf den am 01. April 2022 verfügbaren Informationen. Die Kategorie „nicht gemeldet“ beinhaltet Fälle, deren Risikobewertung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

¹⁰ Die berichteten Ergebnisse basieren auf den am 01. April 2022 verfügbaren Informationen. Die Kategorie „nicht gemeldet“ beinhaltet Fälle, bei denen zu diesem Zeitpunkt noch Maßnahmen umgesetzt wurden.

Wenn ein ernsthaftes Risiko festgestellt wird, sind die Marktüberwachungsbehörden darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an das Safety Gate (gemäß Artikel 12.1 der RaPS¹¹) zu senden. In den RAPEX-Leitlinien¹² wird auch empfohlen, Meldungen über Maßnahmen zu Produkten einzureichen, die ein weniger ernstes Risiko darstellen.

Infolge der im Rahmen der gemeinsamen Prüfkampagne vorgenommenen Maßnahmen wurden Meldungen zu 56 Produkten an das Safety Gate übermittelt und Benachrichtigungen zu 5 weiteren Produkten stehen noch aus.

Bezüglich der sieben Schwimmsitze, die nicht in den Geltungsbereich dieser Aktivität fielen, wurde bei vier Produkten

ein ernsthaftes Risiko von den Marktüberwachungsbehörden festgestellt, bei zwei ein hohes Risiko und bei einem ein geringes Risiko. Zwei der als ernsthaft risikobehaftet bewerteten Produkte erfüllten nicht die Anforderungen der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 (für Cadmium und Phthalate). Alle diese Produkte entsprachen nicht den Anforderungen der RaPS, da sie fälschlicherweise als Spielzeug vermarktet wurden. Schwimmsitze sollten unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen verwendet werden und dürfen nicht so gestaltet sein und aussehen, dass Eltern und Kinder sie mit einem Spielzeug verwechseln könnten. Das führt zur Gefahr, dass das Kind ertrinkt. Für drei der sieben Produkte wurde eine Meldung an das Safety Gate übermittelt, zwei weitere Meldungen stehen noch aus.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

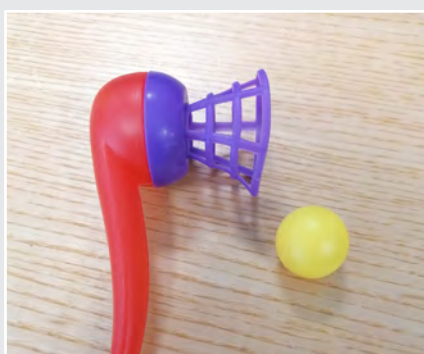
5.1 Schlussfolgerungen

84 % der im Rahmen der Aktivität geprüften Produkte entsprachen nicht den technischen Anforderungen der einschlägigen Normen und somit auch nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie. Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten wies eine etwas höhere Fehlerquote (88 %) auf als Spielzeug für Kinder über 36 Monate (80 %), was auf die strengeren Anforderungen für diese Kategorie zurückzuführen ist.

Die Ergebnisse der Tests lassen darauf schließen, dass zwar nur wenige Produkte chemische Risiken bergen, aber eine große Zahl von Spielzeugen die Anforderungen an die mechanische Sicherheit nicht erfüllt. Es müssen Verbesserungen beim Verbraucherschutz durchgeführt werden, indem verhindert wird, dass gefährliches Spielzeug auf dem EU-Markt vertrieben wird.

Des Weiteren erfüllte außer einer keine Probe die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen. Diese Aspekte liefern den Eltern/Pflegekräften entscheidende Informationen über die richtige Verwendung des Produkts, so dass dies insgesamt ein großes Risiko darstellt.

Die Marktüberwachungsbehörden gaben auf der Grundlage der Ergebnisse dieser produktspezifischen Aktivität 56 Safety Gate-Benachrichtigungen heraus (weitere 5 Meldungen sind noch ausstehend) und forderten die Wirtschaftsbeteiligten auf, 74 Angebote von den Marktplätzen und aus den Webshops zu entfernen, bei denen ein ernsthaftes, hohes, mittleres und in einigen Fällen (6 Produkte) geringes Risiko erkannt wurde.



¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32001L0095>

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISUM%3A4390682>

5.2 Empfehlungen für Interessengruppen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher Online-Marktplätze

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten beim Kauf auf Online-Marktplätzen Vorsicht walten lassen, insbesondere wenn die Verkäufer nicht in der EU ansässig sind. Verbraucherverbände und Testkampagnen können verlässliche Produktbewertungen bieten.

Die Durchsetzung der Vorschriften ist besonders schwierig, wenn die Verkäufer außerhalb der EU ansässig sind. In diesen Fällen könnten die Marktüberwachungsbehörden als letztes Mittel eine Maßnahme zur Sperrung der betreffenden Websites (gemäß Verordnung 1020) durchsetzen, wenn andere Maßnahmen nicht zum Erfolg führen. Daher sollten Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf von Verkäufern aus Drittländern Vorsicht walten lassen.

Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollten besonders auf die beiliegenden Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen dieser Produkte achten.

- Die Produktverpackung muss eine CE-Kennzeichnung, eine Adresse in der EU und entsprechende Warnhinweise aufweisen. Sie sollten in den Landessprachen des Verkaufslandes verfügbar sein.
- Bei Spielzeug sollten Verbraucherinnen und Verbraucher prüfen, ob die Alterskennzeichnung für das Kind geeignet ist, wobei sie besonders auf Spielzeug achten sollten, das eindeutig für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, auch wenn ein anders lautender Altershinweis angebracht ist.
- Für einen sicheren Gebrauch sollten die Anweisungen sorgfältig durchgelesen werden. Erwachsene sollten die wichtigsten Hinweise beachten und die Verpackung sicher entsorgen. Das Etikett sollte aufbewahrt werden.

Kontrollieren Sie Safety Gate. Das Safety Gate System sollte regelmäßig kontrolliert werden, da dort wichtige Informationen zu zurückgerufenen und verbotenen Produkten geboten werden. Jedes festgestellte Sicherheitsproblem sollte unverzüglich der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemeldet werden.

Für europäische und nationale Behörden Überwachen Sie online verkaufte Spielzeug weiter.

- In Anbetracht der hohen Ausfallquoten der im Rahmen dieser Aktivität beprobten und getesteten Produkte sollte eine fortgesetzte Marktüberwachung sowohl auf EU- als auch auf Nicht-EU-Marktplätzen und in Webshops durchgeführt werden. Unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung der Anforderungen administrativer Natur ist (z. B. fehlende Adresse) oder ob es sich um schwerwiegende Sicherheitsprobleme handelt, ist es wichtig, dass die Marktüberwachungsbehörden die Marktplätze kontaktieren und informieren und sie auffordern, die Artikel zu entfernen oder die Kennzeichnung zu korrigieren.
- Die Europäische Kommission und die Marktüberwachungsbehörden sollten weiterhin mit Online-Marktplätzen zusammenarbeiten, um das Potenzial der Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit voll auszuschöpfen. Die Marktüberwachungsbehörden sollten sowohl Marktplätze, die die Erklärung unterzeichnet haben, als auch solche, die dies nicht getan haben, überwachen. Die Behörden sollten ermutigt werden, das Webcrawler-Tool der Europäischen Kommission einzusetzen, um zu kontrollieren, ob Produkte, die über Safety Gate gemeldet und für den Verkauf auf dem europäischen Binnenmarkt verboten wurden, immer noch in Webshops oder auf anderen Online-Marktplätzen verkauft werden.

Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen eng mit den Zollbehörden zusammenarbeiten, um zu verhindern, dass unsichere Produkte in die EU gelangen.

Für Wirtschaftsbeteiligte

Kommen Sie Ihren Pflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften nach. Informieren Sie sich über alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vergewissern Sie sich vor dem Inverkehrbringen von Spielzeug, dass es gemäß der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG) und der entsprechenden Sicherheitsnorm für Spielzeug (EN 71) entworfen und hergestellt wurde. Spielzeug sollte korrekt mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (dies zeigt, dass Sicherheitsprüfungen, z. B. in Bezug auf gefährliche chemische Stoffe, durchgeführt worden sind). Als Nachweis kann eine Konformitätserklärung angefordert werden.

Marktplätze, die die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit unterzeichnet haben, sollten sich nach Kräften bemühen, ähnliche Produktangebote wie die im Safety Gate gemeldeten zu identifizieren, um zu vermeiden, dass dasselbe unsichere Produkt unter verschiedenen Angeboten erscheint.

Kennzeichnung und Verpackung. Die Kennzeichnung ist wichtig und sollte auf den Websites, auf denen die Produkte verkauft werden, deutlich sichtbar sein.

- Alle Spielzeuge sollten eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.
- Basierend auf den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1020¹³ müssen jedem Produkt, das unter Artikel 4 fällt und in die EU eingeführt wird, der Name und die Kontaktdaten der zuständigen Person in der EU beigefügt werden.
- Die Kennzeichnung und die Warnhinweise müssen für das betreffende Spielzeug gelten und in die Landessprachen des Verkaufslandes übersetzt werden.

- Die Altershinweise müssen stimmen. Spielzeug, das eindeutig für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, sollte die Anforderungen für diese Kategorie erfüllen und keinen Altershinweis tragen, der angibt, dass das Spielzeug nicht für jüngere Kinder bestimmt ist.
- Spielzeugverpackungen müssen den strengen Sicherheitsanforderungen für Spielzeug entsprechen.
- Spielzeug aus Kunststoff wie Wasserspielzeug, Geschosse und Spielzeugpuppen bergen besondere Gefahren und sollten mit speziellen Warnhinweisen versehen werden.

Seien Sie sich der Risiken bewusst, die entstehen, wenn Produkte irreführenderweise als Spielzeug in Verkehr gebracht werden. Produkte, die kein Spielzeug sind, sollten nicht in einer Weise vermarktet und gestaltet werden, die Eltern und Kinder dazu verleiten könnte, sie mit Spielzeug zu verwechseln. So sind beispielsweise Schwimmsitze kein Spielzeug und dürfen keinen Spielwert haben, der die Verbraucherinnen und Verbraucher verwirren oder die Eltern dazu verleiten könnte, ihre Kinder bei Gebrauch unbeaufsichtigt zu lassen. Sie sollten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der RaPS an Lerngeräte und der Norm EN 13138 konzipiert und hergestellt werden. Für diese Produkte ist keine CE-Kennzeichnung erforderlich.

Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Marktplätzen und Drittanbietern. Online-Marktplätze und Verkäufer sollten eng zusammenarbeiten, insbesondere bei der Durchführung von Rückrufaktionen. Rückrufe oder Sicherheitsprobleme zu bestimmten Produkten sollten über verschiedene Kanäle verbreitet werden.

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32019R1020>

1. Was ist CASP?

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) ermöglicht es den Marktüberwachungsbehörden aus EU-/EWR-Ländern, im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten.

Produktspezifische Aktivitäten (PSA) testen verschiedene Arten von Produkten, die ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen können. Die Produkte werden von den beteiligten Marktüberwachungsbehörden ausgewählt und gesammelt und anhand eines gemeinsam vereinbarten Prüfplans geprüft.

Horizontale Aktivitäten (HA) bieten Marktüberwachungsbehörden ein Forum für den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren. Unter der Leitung einer technischen Fachkraft entwickeln sie gemeinsame Ansätze, Verfahren und praktische Instrumente für die Marktüberwachung.

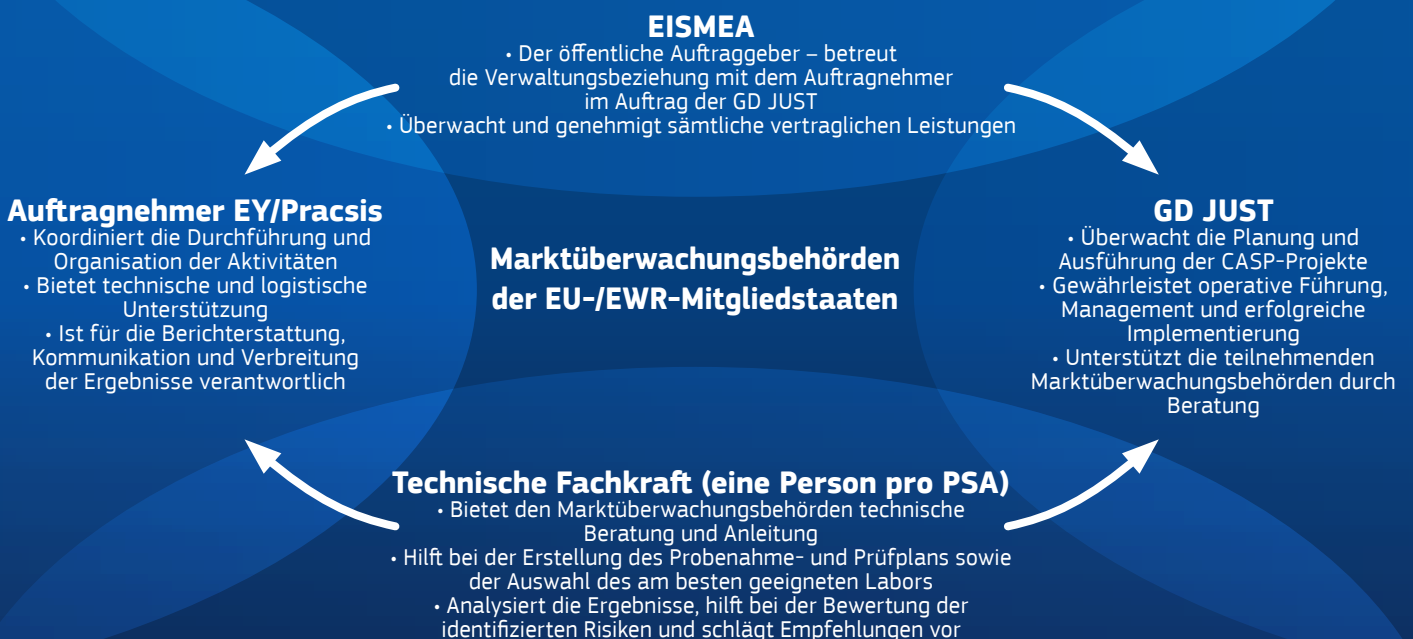
Hybride Aktivitäten erleichtern horizontalen Austausch und die Durchführung von Testkampagnen. Die Ergebnisse werden verwendet, um gemeinsame Ansätze und Methoden zu entwickeln.

CASP 2021 umfasst fünf produktspezifische, drei horizontale und eine hybride Aktivität. Sie wurden von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden im Rahmen einer von der GD JUST organisierten Konsultation vorausgewählt.

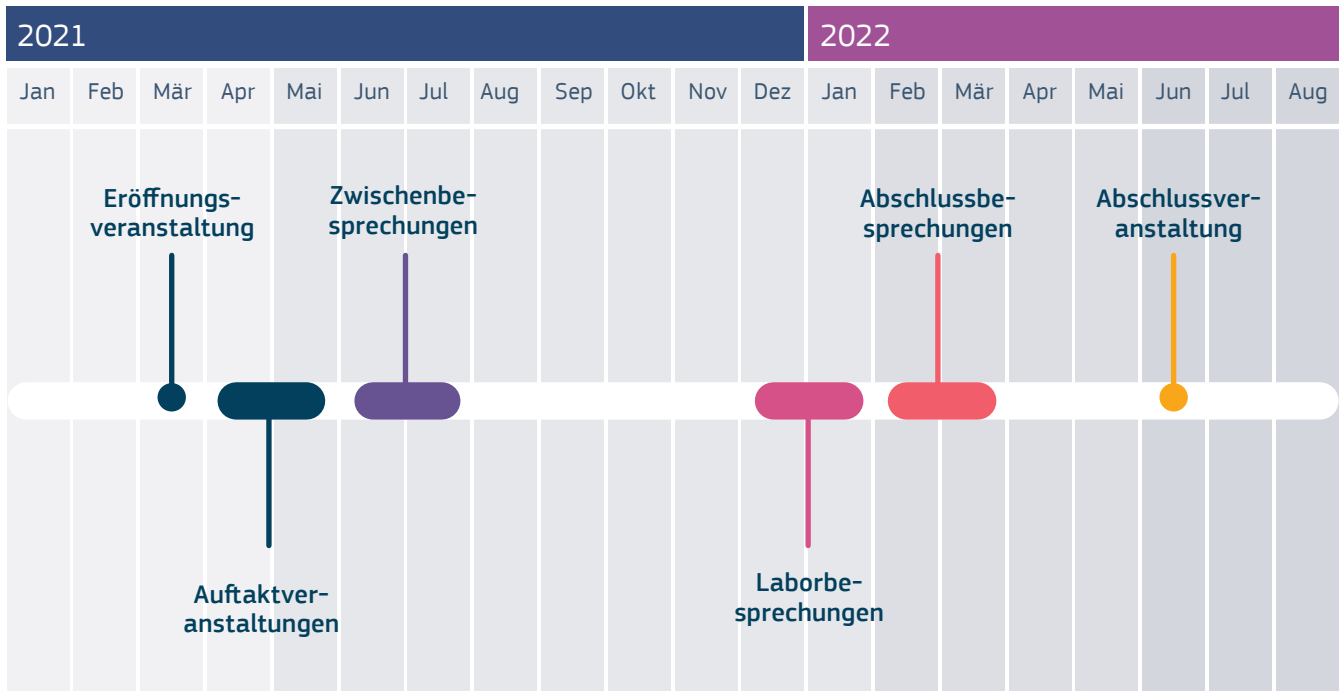
Produktspezifische Aktivitäten



Aufgaben und Zuständigkeiten

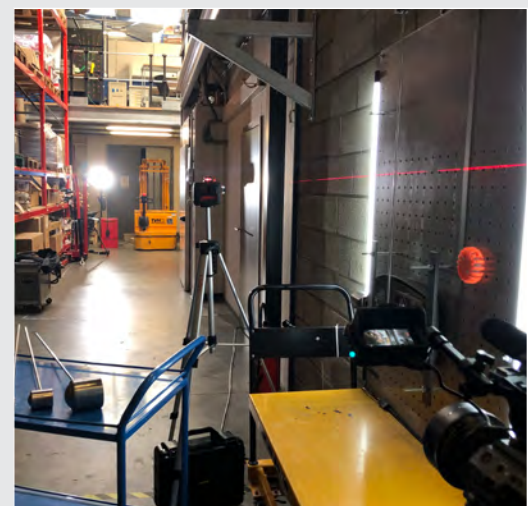


2. Arbeitsplan für produktspezifische Aktivitäten



Kontinuierliche interne Kommunikation über die Wiki Confluence-Plattform

EINLEITUNGSPHASE	PROBENAHEME UND PRÜFUNG	BERICHTERSTATTUNG	EXTERNE KOMMUNIKATION
Sekundärforschung	Ausschreibungsverfahren für Labore	Risikobewertung	Entwicklung eines Kommunikations-Toolkits
Scoping-Interviews	Laboraauswahl und Auftragsvergabe	Koordinierung der von den MÜB beschlossenen Maßnahmen	Entwicklung von Kommunikationsbotschaften
Entwurf des Prüf- und Probenahmeplans	Probenahme und Transport	Erstellung von Abschlussberichten	Start der Kommunikationskampagne
Übersicht über geeignete Labore	Prüfprozess und Prüfberichte	Entsorgung oder Rückführung von Proben an MÜB	Beurteilung der Wirkung



3. Tools und Prozesse für produktspezifische Aktivitäten



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Directorate-General for Justice and Consumers
Directorate Consumers
Unit E.4 Product Safety and Rapid Alert System
E-mail: JUST-RAPEX@ec.europa.eu

Die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben.

© Europäische Union, 2022.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABL L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen:
https://europa.eu/european-union/index_de



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

Luxembourg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2022
PDF ISBN 978-92-76-51718-4 doi:10.2838/376091 DS-09-22-155-DE-N